

SATZUNG: BEST AGER LIBERALE - „BALis“

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz

Der Verein „Best Ager Liberale“ ist als bundesweite Vereinigung ein der Freien Demokratischen Partei Deutschlands nahestehender Verein gemäß § 54 BGB.

Der Verein führt den Namen „BEST AGER LIBERALE“, Kurzbezeichnung „BALis“.

Der Hauptsitz des Vereines ist in **PLZ Ort**.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Best Ager sind im satzungsmäßigen Sinne Menschen, die der Gruppe der über 45-Jährigen angehören, aber noch keine Rentner oder Pensionäre sind. Der Verein legt für Mitglieder aber ausdrücklich keine Altersbeschränkungen fest, mit der Ausnahme, dass mindestens Volljährigkeit vorliegen muss.

(2) Zweck des Vereines ist die Wahrnehmung und Förderung der Interessen von Menschen im Geiste liberaler europäischer Tradition, deren Verbreitung in Wort und Schrift, sowie die verstärkte Behauptung des hohen gesellschaftlichen Stellenwertes der Generation der Best Ager durch Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse in Politik und Gesellschaft.

(3) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Förderung von Bereitschaft und Motivation von Best Agern, ihre Erfahrungen und Talente aktiv in Politik und Gesellschaft einzubringen,
- die Zusammenarbeit sowie den Gedanken- und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinigungen,
- die Heranbildung von Bürgern für ehrenamtliche Tätigkeiten in den Bereichen Beratung von Best Agern, Hilfen zur Lebensbewältigung, Abbau von altersspezifischen Vorurteilen und Vorbehalten in Politik, Gesellschaft und Arbeitswelt,
- die Zusammenarbeit mit Jugend- und Seniorenorganisationen zur Stärkung eines gegenseitigen Generationsverständnisses,
- die Planung und Durchführung von dem Verbundszweck dienenden Veranstaltungen, einschließlich wirtschaftlicher Betätigung.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Bürgerin und jeder Bürger werden, die/der

1. ihren/seinen Wohnsitz in einem Staat der Europäischen Union hat,
2. volljährig, geschäftsfähig und im Besitz des aktiven und passiven Wahlrechts ist,
3. nicht Mitglied ist
 - in einer mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Fraktion oder
 - deren parteinaher Vereinigungen oder
 - in einer Organisation, deren Zwecke und Ziele mit den Grundsätzen und Bestrebungen des Vereines in einem unvereinbaren Widerspruch stehen.

(2) Natürlichen Personen, Organisationen und Instituten, die ihren Wohnsitz bzw. ihren Sitz in Nicht-EU-Staaten haben, steht die Möglichkeit offen, auf eigenen Antrag oder Ersuchen des BALis-Vorstandes eine korrespondierende Mitgliedschaft, die nicht mit Mitgliedsrechten und –pflichten verbunden ist, zu erwerben.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

(1) Auf Vorschlag aus den Reihen der Mitglieder kann der Vereinsvorstand verdienten ehemaligen Vorsitzenden den Ehenvorsitz und verdienten Mitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Verleihung der Ehrung entbindet die Geehrten nicht von der Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten.

(3) Ehenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des obersten Vereinsorgans teilzunehmen. Ehenvorsitzende sind berechtigt, beratend an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann erworben werden auf Antrag

- an den BALis-Landesvorstand oder gleichartiger, untergliederter Einrichtungen in dem Bundesland der Bundesrepublik Deutschland, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Bei mehreren Wohnsitzen in verschiedenen Bundesländern bestimmt der Bewerber selbst, welcher Wohnsitz für seinen Antrag maßgebend ist.
- an den BALis-Bundesvorstand, wenn in einem Bundesland keine BEST AGER LIBERALE bestehen oder wenn der Bewerber seinen Wohnsitz in einem anderen Staat der Europäischen Union hat.

(2) Die Vorstände entscheiden innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung. Sie ist nicht anfechtbar.

(3) Nach dem Erwerb der Mitgliedschaft wird diese bei dem BALis-Vorstand organisatorisch geführt, der den Aufnahmebeschluss gefasst hat.

(4) Jedes Mitglied kann jederzeit verlangen, dass seine Mitgliedschaft bei einem anderen BALis-Landesverband geführt wird. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Die gleichzeitige Führung der Mitgliedschaft in mehreren BALis-Landesverbänden ist unzulässig.

(5) Bei ordnungsgemäß mitgeteiltem Wohnsitzwechsel wird die Führung der Mitgliedschaft vom bisher zuständigen Vorstand umgemeldet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, die Zwecke und Ziele des Vereines zu fördern und die Verbandsaufgaben und –aktivitäten zu unterstützen.

(2) Zu den Pflichten des Mitglieds gehört die Beitragszahlung entsprechend der jeweils gültigen Finanz- und Beitragsordnung des zuständigen BALis-Landesverbandes bzw. des BALis-Bundesverbandes.

(3) Um eine reibungslose wie auch umweltschonende Kommunikation gewährleisten zu können, benennen Mitglieder eine Emailadresse und erkennen an, dass Sendungen dorthin, insbesondere von Einladungen und Antragstexten zur Bundesdelegiertenversammlung, so wirksam sind wie schriftlicher Briefverkehr.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- durch Tod,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, bei dem die Mitgliedschaft geführt wird,
- wenn die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nicht mehr zutreffen und dies durch Beschluss des zuständigen BALis-Vorstandes festgestellt wird,
- durch Ausschluss gem. folgender Absätze.

(2) Auf Antrag des Vorstandes eines BALis-Unterverbandes oder gleich zu achtender Einrichtungen kann der BALis-Bundesvorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören. Gegen die Entscheidung können der Antragsteller und das betroffene Mitglied binnen einer Frist von einem Monat Beschwerde einlegen, über die das oberste Vereinsorgan in seiner nächsten Sitzung ohne mündliche Verhandlung endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn in Verzug gesetzte Beiträge trotz zweimaliger Mahnung mindestens ein Jahr lang immer noch nicht gezahlt worden sind, durch Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 8 Organisationsstruktur

(1) Der BALis-Vorstand ist zugleich Bundesvorstand und kann als Untergliederungen BALis-Landesverbände im Bereich der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland einrichten. Diese sollen dann den Namen BEST AGER LIBERALE mit dem Zusatz: „Name des Bundeslandes“ führen.

BALis-Landesverbände können wiederum regionale Untergliederungen oder regionale Arbeitsgruppen einrichten. Regionale Untergliederungen können dann kommunale Untergliederungen einrichten.

(2) Bei Einrichtung von Untergliederungen übernehmen diese die Mitglieder, die ihren Wohnsitz im Gebiet der neuen Untergliederung haben. Dies wird den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Die Mitglieder können der Zuordnung binnen 4 Wochen ab Zugang des Schreibens widersprechen und bleiben dann Mitglied des ursprünglichen Verbandes.

(3) Unabhängig davon können einzelne Personen auf Antrag bündesunmittelbare Mitglieder werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der BALis-Bundesvorstand.

§ 9 Organe

(1) Die Organe des Bundesverbandes sind dem Range nach:

1. Die Bundesdelegiertenversammlung
2. Der Bundesvorstand

(2) Für Landesverbände und deren weitere Untergliederungen gilt Entsprechendes.

§ 10 Die Bundesdelegiertenversammlung

(1) Alle bundesunmittelbaren Mitglieder sind zugleich Bundesdelegierte.

(2) Sofern BALis-Landesverbände bestehen, setzt sich die Bundesdelegiertenversammlung aus den Delegierten der BEST AGER LIBERALEN der Länder zusammen.

(2) Die BALis-Landesverbände stellen Delegierte nach Zahl ihrer Mitglieder und zwar:

- für die ersten 10 Mitglieder zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte
- für jede weiteren angefangenen 10 Mitglieder je einen weiteren Delegierten und je einen weiteren Ersatzdelegierten.

(3) Die Delegierten werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl auch dann, wenn mit dem Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit verkürzt oder geringfügig überschritten wird.

Die Namen, Anschriften und Kontaktdaten der Delegierten und der Ersatzdelegierten sind dem BALis-Bundesvorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl schriftlich zu melden.

Da die Bundesdelegiertenversammlungen im 4. Quartal jeden Jahres stattfinden (siehe Absatz 4), sollen Delegiertenwahlen bis zum 31. Juli abgeschlossen sein.

(4) Der BALis-Bundesvorstand beruft die Bundesdelegiertenversammlung jährlich zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November, durch Einladung in Textform an die Delegierten und Ersatzdelegierten, unter Mitteilung der Tagesordnung und bereits bekannter Antragstexte mit einer Frist von vier Wochen ein.

Bundesunmittelbare Mitglieder werden mit gleicher Frist einzeln eingeladen und erhalten Rederecht.

Die Tagesordnung hat jährlich vorzusehen:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes, Aussprache
- Finanzbericht des Schatzmeisters
- Bericht der Rechnungsprüfer - gemeinsame Aussprache -
- Beratung von Anträgen und Beschlussfassungen
- Verschiedenes

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung zusätzlich vorzusehen:

- die Beschlussfassung über eine Entlastung des scheidenden Vorstandes
- die Wahl eines neuen Vorstandes für die Amtszeit von zwei Jahren
- die Neuwahl von zwei Rechnungsprüfern für eine Amtszeit von zwei Jahren

(5) Die Bundesdelegiertenversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

(6) Der BALis-Bundesvorsitzende ist Versammlungsleiter der Bundesdelegiertenversammlung, der BALis-Schriftführer Protokollführer. Beide können zu Beginn der Bundesdelegiertenversammlung beantragen, die Versammlungsleitung und die Protokollführung auf andere ordentlich geladene Personen zu übertragen.

(7) Die Mitglieder des BALis-Bundesvorstandes nehmen an der Bundesdelegiertenversammlung kraft Amtes stimmberechtigt teil.

(8) Mit Rederecht nimmt je ein Vertreter des Bundesvorstandes der FDP, der LIBERALEN FRAUEN, der VEREINIGUNG LIBERALER KOMMUNALPOLITIKER, des LIBERALEN MITTELSTANDES, der JUNGEN LIBERALEN, der LIBERALEN SENIOREN und der FDP-BUNDESTAGSFRAKTION teil. Der BALis-Bundesvorstand kann weitere Gäste mit Rederecht einladen.

(9) Antragsberechtigt sind fünf Delegierte der Bundesdelegiertenversammlung gemeinsam, die BALis-Landesvorstände und der BALis-Bundesvorstand.

- Satzungsänderungsanträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn sie spätestens bis zum 21. Tag vor Tagungsbeginn beim BALis-Bundesvorstand eingegangen und am 7. Tag vor Tagungsbeginn an die Delegierten verschickt worden sind.
- Alle anderen Anträge müssen bis zwei Wochen vor Tagungsbeginn beim BALis-Bundesvorstand eingereicht werden. Dieser verschickt die Anträge elektronisch an die Delegierten möglichst bis drei Tage vor Tagungsbeginn oder verteilt sie spätestens am Tagungsort vor Tagungsbeginn an die Delegierten und die anderen Tagungsteilnehmer.
- Im Übrigen gelten für die Behandlung von Anträgen und die Berechnung der Fristen die Bestimmungen der Geschäftsordnung zur FDP-Bundessatzung.

(10) Stimmberrechtigt sind die Delegierten, deren Landesverbände bis zum Beginn der Bundesdelegiertenversammlung ihre Abgabe beim Bundesverband nach den Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnung geleistet haben (sofern diese wirksam aufgestellt ist). Für die Ausübung des Stimmrechtes und die Möglichkeit der Übertragung gelten die Bestimmungen der FDP-Bundessatzung über das Stimmrecht auf Bundesparteitagen.

(11) Bei Wahlen zum Bundesvorstand, bei Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) und Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Sind in einem Wahlgang mehrere Stimmen abzugeben, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit „Nein“ gestimmt werden.

Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen und die Feststellung der Beschlussfähigkeit gelten die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung zur FDP-Bundessatzung.

(12) Über den Ablauf der Delegiertenversammlung und die Beschlussfassungen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus dem engeren und erweiterten Vorstand.

Den engeren Vorstand bilden:

- Ein Vorsitzender
- zwei stellvertretende Vorsitzende

- ein Schatzmeister
- ein Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand und aus Beisitzern, deren Zahl sich aus der Zahl der Landesverbände ergibt, die nicht bereits durch Mitglieder des engeren Vorstands im Bundesvorstand vertreten sind. Für diese Beisitzer haben die noch nicht vertretenen Landesverbände je ein Vorab-Vorschlagsrecht.

Auf Antrag des engeren Vorstandes kann die Delegiertenversammlung die Wahl weiterer Beisitzer beschließen. Für das Vorab-Vorschlagsrecht gilt § 10 Abs. 9 Satz 1.

(2) Der Bundesvorstand leitet den BALis-Bundesverband und führt die Geschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Verband im Sinne von § 26 BGB. Im Falle der Verhinderung tritt einer der stellvertretenden Vorsitzenden an die Stelle des Vorsitzenden. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

(4) Scheidet ein Bundesvorstandsmitglied aus, wird die Besetzung des Amtes durch die nächste Bundesdelegiertenversammlung für den Rest der Amtszeit nachgewählt.

Scheidet der Schatzmeister aus, muss ein anderes Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte sofort kommissarisch bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit übernehmen.

Abgesehen von dieser vorübergehenden Notmaßnahme ist die Wahrnehmung von mehreren Vorstandspositionen durch eine Person unzulässig.

(5) Jedes stimmberechtigte Bundesvorstandsmitglied kann nur seine eigene Stimme ausüben. Stimmübertragung ist unzulässig.

(6) Mit beratender Stimme gehören dem BALis-Bundesvorstand ein Vertreter des FDP-Bundesvorstandes, ein Vertreter der FDP-Bundestagsfraktion, ein Vertreter des Bundesvorstandes der JUNGEN LIBERALEN sowie ein Vertreter des Bundesvorstandes der LIBERALEN SENIOREN an.

Der Vorstand kann jederzeit weitere beratende Sitzungsteilnehmer hinzuziehen.

(7) Zu Bundesvorstandssitzungen wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen.

Aus dringendem Anlass kann der Vorsitzende unter Fristverkürzung auf eine Woche Bundesvorstandssitzungen anberaumen.

Bundesvorstandssitzungen können auch von einem Drittel der Vorstandsmitglieder beantragt werden. Der Vorsitzende muss einem solchen Antrag stattgeben.

(8) Die Amtszeit des Bundesvorstandes beträgt zwei Jahre. Sie dauert bis zur jeweiligen Neuwahl, auch wenn der Zeitpunkt der Neuwahl die Amtszeit abkürzt oder geringfügig überschreitet.

§ 12 Haftung

Der Vorstand ist berechtigt, Vorstandsmitgliedern und beauftragten Mitgliedern, die für rechtsgeschäftliche Handlungen in Wahrnehmung von Vereinsangelegenheiten persönlich haften, fallweise vertraglich Ersatz aus dem Vereinsvermögen des Bundesverbandes zuzubilligen.

§ 13 Vereinsämter

(1) Ohne Rücksicht auf die sprachlichen Bezeichnungen stehen alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, Funktionen und Mandate Frauen und Männern in gleicher Weise offen. Die Bezeichnungen sind immer jeweils in weiblicher und männlicher Version zu verstehen.

(2) Die aus einer Wahl hervorgegangenen Ämter, Funktionen und Mandate werden ehrenamtlich ausgeübt. Jegliche Vergütung für eine ordentliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(3) Bundesvorstandsmitglieder haben gegenüber dem BALis-Bundesverband Anspruch auf Erstattung der in Ausübung des Ehrenamtes entstandenen Kosten und Ausgaben (wie beispielsweise Reisekosten) nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der FDP-Bundessatzung und der dazu erlassenen Richtlinien.

§ 14 Satzungsvorrang

(1) Diese Satzung ist verbindlich, für alle Mitglieder und für Teilvereine, also die BALis-Landesverbände und deren Untergliederungen, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht. Ihre Bestimmungen gehen den Satzungen der Landesverbände und Untergliederungen vor.

(2) Soweit Widersprüche zu Satzungen der Teilvereine bestehen, sind diese verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieser Satzung durch Satzungsänderung für Harmonisierung Sorge zu tragen.

§ 15 Satzungsänderungen und Verbandsauflösung

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur von einer Bundesdelegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Ist die Versammlung bei ihrer Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Im Fall einer Auflösung muss über die Verwendung des Verbandvermögens im Auflösungsbeschluss entschieden werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch eine konstituierende Gründungsmitgliederversammlung in Kraft, die insbesondere auch den ersten Bundesvorstand zu bestimmen hat.

Ort, den TT.MM.JJJJ

Unterschriften der Gründungsmitglieder: